

Weisung

W7.4.60: Nationales Dachreglement für das Migros Label „Aus der Region. Für die Region.“

- 1. Ziel/Zweck2
- 2. Geltungsbereich2
- 3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrößen.....2
- 3.1. Vertragspartner2
- 3.2. Beschaffungsregion2
- 3.3. Regionalmarkeninhaber2
- 4. Inhalt3
- 4.1. Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner3
- 4.2. Kontrolle und Zertifizierung3
- 4.3. Anforderung an die Produkte3
- 4.3.1. Herkunft3
- 4.3.2. Wertschöpfung4
- 4.3.3. Sortiment.....4
- 4.3.4. Aus- und Kennzeichnung4
- 4.4. Grundsatz5
- 4.5. Sanktionen5
- 4.6. Verantwortung der Migros-Genossenschaften5
- 5. Mitgeltende Dokumente5

Änderungen:		
-		
-		
	Datum	Funktion / Name
Owner:	Juni 2010	Expertenteam AdR
Erstellt:	Juni 2010	GMAA/M. Kaiser, GMOS/L. Kreis, GMZH/E. Piller, GMGE/F. Fernandez, MGB/C. Regenass
Freigegeben:	01.10.2010	FAKO
Ausgabe: 3.0	Ersetzt Ausgabe von: 11.04.2007	

1. Ziel/Zweck

Die Migros fördert mit dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ (AdR) die Vermarktung von regionalen Produkten. Das vorliegende Dachreglement „Aus der Region. Für die Region.“ regelt die Umsetzung der Labelrichtlinie der Migros (oranges M = genossenschaftlicher Detailhandel). Die Glaubwürdigkeit des Labels hat oberste Priorität.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dachreglement gilt in seiner jeweiligen aktuellen Version durch Unterzeichnung der separaten Vereinbarung zum Dachreglement (W.7.4.60.1) für Produzenten/Lieferanten und deren Produkte in Bezug auf das Label "Aus der Region. Für die Region."

Grundlage für dieses Dachreglement bilden die Richtlinien für Regionalmarken in ihrer jeweils aktuellen Version.

3. Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrössen

3.1. Vertragspartner

Vertragspartner ist, wer die Vereinbarung zum Dachreglement „Aus der Region. Für die Region.“ unterschreibt.

3.2. Beschaffungsregion

Die Beschaffungsregion wird durch die jeweilige Migros-Genossenschaft festgelegt.

3.3. Regionalmarkeninhaber

Der Regionalmarkeninhaber ist die jeweilige Migros-Genossenschaft.

4. Inhalt

4.1. Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Dachreglement in seiner jeweils geltenden Fassung ausnahmslos und ohne Unterbrechung einzuhalten. Die Vertragspartner müssen die zuständige Migros-Genossenschaft und die Zertifizierungsstelle von sich aus über sämtliche Vorfälle informieren, welche einen negativen Einfluss auf das Label haben können. Sie müssen insbesondere unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie die Anforderungen des Labels vorübergehend oder fortwährend nicht mehr erfüllen können. Sie müssen alle Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Produkte und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäss diesem Dachreglement gewonnen wurden, beitragen.

Der Ort aller Verarbeitungsschritte und die Herkunft der Rohstoffe des Produkts sowie allfällige Änderungen müssen der jeweiligen Migros-Genossenschaft vorgängig und unaufgefordert mitgeteilt werden.

4.2. Kontrolle und Zertifizierung

Die Zertifizierung nach diesem Dachreglement wird für alle Vertragspartner durch mindestens eine von den Regionalmarkeninhabern bezeichnete Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Bezüglich der einzelnen einzuhaltenden Verfahren verfügt die Zertifizierungsstelle über spezifische Unterlagen, die integrierter Bestandteil dieses Dachreglements sind. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss EN 45'011. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Anforderungen an die Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Anforderungen an die Aufbereitungs- und die Vermarktungsunternehmungen, sowie die Anforderungen an die Aus- und Kennzeichnung der AdR-Produkte.

4.3. Anforderung an die Produkte

4.3.1. Herkunft

Nicht zusammengesetzte Produkte (z. B. Milch, Gemüse, Fleisch) müssen zu 100% der definierten Beschaffungsregion des Labels AdR stammen.

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Wurst) müssen alle Zutaten aus der entsprechenden Beschaffungsregion stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens der Hauptbestandteil zu 100% und total ein Anteil von mindestens 75% der Zutaten aus der definierten Beschaffungsregion stammen.

Wenn Zutaten in der Beschaffungsregion nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen importierte Zutaten verwendet werden.

4.3.2. Wertschöpfung

Die Wertschöpfung errechnet sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Einkaufspreis der jeweiligen Migros-Genossenschaften. Der Wertschöpfungsanteil am Endprodukt, der innerhalb der Beschaffungsregion des Labels AdR der Migros-Genossenschaft erwirtschaftet wird, muss mindestens 2/3 betragen. Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben der standardisierten Wertschöpfungsprüfung für Betriebe innerhalb und ausserhalb der Region.

Allfällige Ausnahmen werden durch das Expertenteam AdR in Koordination mit der IG Regionalprodukte bewilligt.

Bei der Beurteilung von Ausnahmen ist der Grundsatz, dass die Glaubwürdigkeit des Labels oberste Priorität hat, unbedingt zu beachten.

4.3.3. Sortiment

Das Sortiment beschränkt sich auf Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, andere Lebensmittel (z. B. Getränke) und Blumen und Pflanzen.

4.3.4. Aus- und Kennzeichnung

Es dürfen nur Produkte mit dem Label AdR gekennzeichnet werden, die gemäss dem Produkte Zertifizierungsverfahren von der Zertifizierungsstelle überprüft und zugelassen wurden. Die Aufnahme von Produkten ins Label AdR erfolgt in der jeweiligen Migros-Genossenschaft. Bei der Kennzeichnung sind die Deklarations- und Datierungsvorschriften der Migros einzuhalten. Abweichungen und spezielle Kennzeichnungen sind im Etiketten- und Verpackungsreglement AdR geregelt (W7.4.60.2).

4.4. Grundsatz

Der Bezug von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu mehr als 90 % von Betrieben erfolgen, welche für die entsprechenden Produkte mindestens eine der folgenden Vorgaben erfüllen:

- Registrierung für ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN, Kap. 3 Direktzahlungsverordnung SR 910.13)
- Bio-Verordnung (SR 910.18)
- QM-Schweizerfleisch

Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte sind nicht zugelassen.

4.5. Sanktionen

Bei Nichterfüllung von Anforderungen dieses Dachreglements oder spezifischen Weisungen der Kontrollinstanz entscheidet die Migros-Genossenschaft über die zu treffenden Massnahmen und insbesondere über allfällige Sanktionen.

Je nach Schwere des Sachverhalts wird der Vertragspartner für eine bestimmte Zeitspanne im Label provisorisch oder sogar definitiv gesperrt.

Die betreffende Migros-Genossenschaft behält sich ausserdem Schadenersatzforderungen vor.

4.6. Verantwortung der Migros-Genossenschaften

Jede Migros-Genossenschaft ist für die Umsetzung dieses Dachreglements verantwortlich.

5. Mitgeltende Dokumente

- Vereinbarung zum Dachreglement "Aus der Region. Für die Region" ([Link der Weisung W7.4.60.1 einfügen](#))
- Mindestanforderungen für das Etikettieren und Verpacken von AdR-Produkten ([Link der Weisung W7.4.60.2 einfügen](#))
- Beschaffungsregion der jeweiligen Migros-Genossenschaft
- Richtlinien für Regionalmarken, in der aktuellen Version, siehe www.ig-regionalprodukte.ch
- Migros-Vorschriften